

Produkt:	10.01.02
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Pagelkopf
Datum:	19.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	07.11.2022	
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	22.11.2022	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2022	

Verlängerung der Satzung der Stadt Lampertheim über Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge (STELLPLATZSATZUNG)**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt hiermit die vorliegende zweite Satzung (Anlage 2 dieser Vorlage) zur Änderung der Satzung der Stadt Lampertheim über Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge (STELLPLATZSATZUNG).

Sachdarstellung:

Die aktuelle Satzung der Stadt Lampertheim über Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge (STELLPLATZSATZUNG) (Anlage 1) tritt planmäßig mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. Eine aus Sicht der Stadtverwaltung erforderliche Änderung der Satzung konnte bislang noch nicht erfolgen. Hierfür müssen noch weitere Beratungen in der mit der Politik dafür eingerichteten Arbeitsgruppe erfolgen. Eine abgestimmte Satzungsänderung wird für 2023 erwartet, sodass die Verlängerung der aktuellen Stellplatzsatzung bis zum 31.12.2023 erfolgen soll. Entsprechend sieht die zum Beschluss vorliegende Änderungssatzung (Anlage 2) lediglich die Anpassung des Datums für das Außerkrafttreten der Stellplatzsatzung (§ 9) vor.

Für die in 2023 anstehende Überarbeitung der Stellplatzsatzung als Information vorab:

Als Diskussionsgrundlage für die weitere Abstimmung zur Überarbeitung der Stellplatzsatzung hat der Fachdienst Stadtplanung bereits eine Anpassung der Satzung vorgenommen (Anlage 3). Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Anpassungen, die aus Sicht des Fachdienstes zum besseren Verständnis und somit zur leichteren Anwendung der Regelungen beitragen. Die Anpassungen sind in der Anlage 3 rot markiert und z. T. mit Anmerkungen versehen. Auch sind Anpassungen aufgrund der Hessischen Bauordnung (HBO) 2018 erfolgt, da die aktuelle Satzung noch auf der HBO 2011 basiert.

Weiterhin wurden auch weitere Regelungsbausteine ergänzt, die die Integration der Fahrradstellplatzthematik betreffen. So wurde das durch die HBO ermöglichte Ersetzen von nachweispflichtigen PKW-Stellplätzen durch Fahrradstellplätze mit modifiziertem Anteil ergänzt. Weiterhin ist es aus Sicht des Fachdienstes Stadtplanung sinnvoll, die Pflicht zum Nachweis von Fahrradstellplätzen für verschiedene bauliche Nutzungen in die Satzung mit aufzunehmen. Auf diese Weise kann die Anwendung der Hessischen Fahrradstellplatzverordnung entfallen, was die Anwenderfreundlichkeit sowohl bei den Behörden als auch den Bürgerinnen und Bürgern fördern dürfte. Darüber hinaus kann in der Satzung dann ein eigener Nachweisschlüssel,

abweichend von der Hessischen Fahrradabstellplatzverordnung festgelegt werden. Die Abstimmung über die für die verschiedenen Nutzungen anzusetzenden Berechnungs- bzw. Ermittlungsgrundlagen muss noch erfolgen. Eine eigene Festlegung wird als sinnvoll erachtet, da die relativ hohen Anforderungen der Hessischen Fahrradabstellplatzverordnung mitunter zu größerem Flächenverbrauch führen und die Realisierung von Bauvorhaben erschweren.

Zusätzlich wurde auch eine Regelung ergänzt, die die Verringerung der nachweispflichtigen Stellplätze zum Gegenstand hat. So soll ermöglicht werden, durch ein qualifiziertes Mobilitätskonzept einen Anteil der nachweispflichtigen Stellplätze zu ersetzen. Somit besteht die Möglichkeit, individueller auf die entsprechenden Erfordernisse von Bauvorhaben einzugehen und somit auch leichter zu ermöglichen.

Fachdienst 60-3

Leiterin Fachbereich 60
gesehen:

Bürgermeister
Zustimmung erteilt:

(Pagelkopf)

(Wicke)

(Störmer)

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

Keine

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle		
	bereitgestellte Mittel		EUR
	noch verfügbare Mittel		EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel		
()	Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.		EUR
()	Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen		EUR
3.	Investitionsmaßnahmen		
()	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.		
()	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.		EUR
4.	Folgekosten		
()	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren		
()	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus		
	Personalaufwendungen		EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen		EUR
	Finanzierungsaufwendungen		EUR
	Sonstige Aufwendungen		EUR
5. ()	Keine finanziellen Auswirkungen		

Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.